

ABT15EW – Wohnungsneubau Förderungen

Infoblatt

Eigenheimförderung

Dieses Informationsblatt vermittelt einen allgemeinen Überblick über wesentliche Eckpunkte der geplanten neuen Förderung; diese können sich bis zur Beschlussfassung der Förderungsrichtlinien durch die Steiermärkische Landesregierung allenfalls ändern.

Die Förderung soll - vorbehaltlich der Genehmigung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz durch die Steiermärkische Landesregierung - mit 1.März 2026 starten.

Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Erst mit der Erteilung der Förderungszusicherung erwirbt die Förderungswerberin/der Förderungswerber einen im ordentlichen Rechtsweg durchsetzbaren Rechtsanspruch auf die Förderung in der zugesicherten Höhe und Art.



Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von Eigenheimen (Wohngebäude mit ein oder max. zwei Wohneinheiten) sowie der Zu- oder Einbau einer neuen abgeschlossenen Wohneinheit bei einem bestehenden Eigenheim.

Wer bekommt eine Förderung?

- Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer
- Bauberechtigte
- Eine nahestehende Person gem. § 2 Z. 9 Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993, wenn sie die vorgenannten Kriterien neben anderen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- Es darf ein bestimmtes Jahresnettoeinkommen im gemeinsamen Haushalt nicht überschritten werden.
 - bei einer Person 49.600 Euro
 - bei zwei Personen 74.400 Euro
 - für jede weitere Person zusätzlich 6.570 Euro

Bei Überschreitung dieser Beträge um jeweils 1.310 Euro verringert sich die Höhe des Darlehens um jeweils 20 Prozentpunkte.

Wie hoch ist das Landesdarlehen?

Landesdarlehen Grundbetrag	Finanzierung
Basisbetrag für 1 Person	30.000 Euro
Ehepaar, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft	10.000 Euro
Jede weitere mitwohnende nahestehende Person	5.000 Euro
Zuschlag für Jungfamilie	10.000 Euro
Zuschlag für Generationen Wohnen	10.000 Euro
Zuschlag für Bauen in Gruppe	10.000 Euro
Zuschlag für die Verwendung nachwachsender Rohstoffe	10.000 Euro

Zuschläge sind miteinander kombinierbar.

Die Höhe des Darlehens ist mit maximal 80.000 Euro / Förderungsfall begrenzt.

Die Rückzahlungslaufzeit des Darlehens beträgt 30 Jahre und ist mit maximal 1,50 % pro Jahr verzinst.

Was ist im Besonderen zu beachten?

- Der Förderantrag muss vor Bezug bzw. Fertigstellung des Eigenheims bei der Förderstelle eingereicht werden.
- Das Eigenheim muss im Siedlungsschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Z.31 StROG 2010 errichtet werden. Ausnahme: bei Zuschlag für Generationen Wohnen
- Die Wohnnutzfläche des Eigenheimes darf 150 m² nicht überschreiten (konditionierte Fläche laut Energieausweis). Ab sechs haushaltszugehörigen Personen darf die Fläche max. 170 m² betragen.

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Referat Wohnungsneubau Förderungen
Mag. Christina Forenbacher
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 3722
E-Mail: [energie-
wohnbau@stmk.gv.at](mailto:energie-wohnbau@stmk.gv.at)

Redaktion

Autor

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau,
Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 2931
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.wohnbau.steiermark.at



Das Land
Steiermark